

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT BRODICA d.o.o. PUNAT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Dienstleistungsnehmer der Trockenmarina BRODICA d.o.o. Punat (nachstehend kurz Brodica genannt), einschließlich Schiffseigner und der vom Schiffseigner zur Nutzung des Schiffs bevollmächtigten Personen.

Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen zwischen Brodica und den Nutzern ihrer Dienstleistungen geregelt.

Artikel 2

Schiffseigner, die einen Trockenliegeplatz in Brodica haben, bzw. alle Dienstleistungsnehmer von Brodica sind verpflichtet, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gültige Hausordnung der Trockenmarina Brodica einzuhalten. Bei Verstoß gegen die genannten Verordnungen kann Brodica ihre Dienstleistungen verweigern, bzw. den zur Nutzung übergebenen Trockenliegeplatz kündigen. Darüber hinaus ist sie befugt, die in den genannten Verordnungen vorgesehenen Sanktionen aufzuerlegen.

Artikel 3

Schiffseigner oder die vom Eigner bevollmächtigen Nutzer von Schiffen, die einen Trockenliegeplatz in der Trockenmarina Brodica nutzen, müssen sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns um das Schiff und seine Ausrüstung kümmern und das Schiff während des gesamten Aufenthalts des Schiffs in der Trockenmarina Brodica mit guter und angemessener Ausrüstung ausstatten. Ferner sind sie verpflichtet, die gültigen Vorschriften bezüglich Aufenthalt und Seefahrt innerhalb der Grenzen des Küstenmeeres der Republik Kroatien zu beachten.

Alle Schiffe, die sich auf dem Gelände der Trockenmarina Brodica befinden, müssen über alle notwendigen Seetüchtigkeitsbescheinigungen verfügen und in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften in seetüchtigem Zustand gehalten werden. Auf See müssen Seefahrzeuge laut Vorschriften von einer qualifizierten Person mit gültigem Befähigungsnachweis zum Schiffsführer sowie einer entsprechend qualifizierten und lizenzierten Crew geführt werden. Andernfalls übernimmt Brodica keine Haftung und ist darüber hinaus berechtigt, den Zutritt zum Marinagelände zu verweigern.

Artikel 4

Wenn ein Dienstleistungsnehmer der Trockenmarina Brodica einen Schaden zu Lasten von Brodica, verbundenen Unternehmen innerhalb der Marina Punat Gruppe oder anderen Dienstleistungsnehmern von Brodica verursacht, hat er laut den positiven Vorschriften der Republik Kroatien für den gesamten Schaden aufzukommen.

Für einen Schaden am Vermögen von Brodica, an Seefahrzeugen, Anhängern, Ausrüstung und sonstigem Vermögen Dritter, das sich auf dem Gelände von Brodica befindet, für einen Schaden infolge von Verletzung oder Tod eines Dritten sowie für einen Schaden infolge von Umweltverschmutzung, der von der Crew oder sonstigen zum Aufenthalt an Bord bevollmächtigten Personen verursacht wird oder der durch einen Mangel am Seefahrzeug oder an der Bordausstattung oder durch mangelhafte Instandhaltung des Seefahrzeugs oder seiner Ausstattung entsteht, haftet der Schiffseigner bzw. der vom Eigner bevollmächtigte Schiffsnutzer. Falls der Trockenmarina Brodica in Verbindung mit einem derart entstandenen Schaden Kosten entstehen, einschließlich Rechtskosten, oder sie eine Entschädigung an Dritte zahlen muss, ist der verantwortliche Schiffseigner bzw. der vom Eigner bevollmächtigte Schiffsnutzer verpflichtet, Brodica zur Gänze zu entschädigen.

Artikel 5

Brodica versichert, alle durch gültige Vorschriften der Republik Kroatien festgelegten Normen zu erfüllen und den Trockenhafen, seine gesamte Infrastruktur, Bauwerke, Anlagen und die sonstige Hafenausstattung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns und fachgerecht in ordentlichem und gutem Zustand zu halten.

Das gesamte Gelände der Trockenmarina Brodica ist für die Öffentlichkeit zugänglich, mit Ausnahme einzelner Objekte und Sonderzonen, zu denen der Zugang nur befugten Personen gestattet ist.

Artikel 6

Alle Dienstleistungen der Trockenmarina Brodica werden nach der Preisliste abgerechnet, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung für den Nutzer gültig ist.

Artikel 7

Brodica haftet im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere ihrer in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtungen, nur für solche Schäden, die infolge der Missachtung der notwendigen Sorgfalt seitens Brodica bzw. ihrer Angestellten entstanden sind.

Brodica ist in folgenden Fällen keinesfalls zu Schadensersatz verpflichtet:

- a) Schäden infolge von Gewinnentgang, Zeitverlust, Verzug, Inanspruchnahme von Urlaub u. ä.;
- b) Schäden an Ausrüstung oder Verlust von Ausrüstung, die nicht in einem Innenraum des Schiffes verschlossen war oder die verschwunden ist, ohne dass das Schiff aufgebrochen wurde;
- c) Schäden an Ausrüstungsgegenständen von Seefahrzeugen auf Trockenliegeplätzen, die nicht in die Inventarliste eingetragen waren;
- d) Schäden infolge von Süß- oder Salzwasser im Seefahrzeug,
- e) Schäden infolge von Verlust oder Beschädigung von Gemälden oder Edelmetallgegenständen, Geld, Wertpapieren u. ä.;
- f) Schäden infolge von Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen der Dienstleistungsnehmer der Trockenmarina Brodica oder sonstiger Personen, die zur Nutzung von Seefahrzeugen berechtigt sind, die sich in der Trockenmarina befinden;
- g) Schäden infolge von Verlust oder Beschädigung von Ferngläsern, Fotoapparaten, Radiogeräten, Fernsehempfängern und anderen technischen Geräten an Bord;
- h) Schäden durch Nichtbeachtung von Zoll-, Hafen- und sonstigen Vorschriften;
- i) Verlust von Fendern, Ankern, Seilen, Z-Antrieben, Schiffspropellern und anderen Ausrüstungsgegenständen, die abgebaut werden können, ohne dass das Schiff aufgebrochen wird;
- j) Schäden, die sich auf normale Abnutzung zurückführen lassen;
- k) Schäden an geparkten Fahrzeugen, Motorrädern oder sonstigen Straßentransportmitteln.

Brodica wird von der Haftung befreit, wenn sie nachweist, dass der Schaden wie folgt verursacht wurde:

- a) während das Seefahrzeug unter Aufsicht des Dienstleistungsnehmers oder anderer vom Schiffseigner bevollmächtigter Nutzer im Sinne von Artikel 8, Absatz 5 war;
- b) durch Einwirkung höherer Gewalt;
- c) infolge von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Streik, Aussperrungen, Bürgerunruhen, politischen Risiken, Terrorismus und ähnlichen Ereignissen;
- d) infolge eines vorsätzlichen oder nachlässigen Handelns seitens des Nutzers eines Trockenliegeplatzes oder sonstiger zur Nutzung des Seefahrzeugs bevollmächtigter Personen;
- e) infolge eines falschen oder unsachgemäßen Handelns seitens des Schiffseigners oder sonstiger von ihm zur Nutzung des Seefahrzeugs bevollmächtigter Personen;
- f) Schäden infolge von mangelhafter Instandhaltung, Vernachlässigung oder Abnutzung des Schiffes oder seiner Ausrüstung;
- g) infolge eines verdeckten Mangels oder technischen Defekts an Seefahrzeug oder Ausrüstung;
- h) Schäden infolge von defekten Strom- oder Wasserleitungen am Schiff bzw. zwischen dem Steganschluss und dem Schiff;
- i) bei Frostschäden;
- j) Schäden, die durch Nageltiere verursacht wurden;
- k) infolge der Nichtbeachtung der Hausordnung der Trockenmarina Brodica d.o.o. seitens des Dienstleistungsnehmers, bzw. sonstiger zur Nutzung des Seefahrzeugs bevollmächtigter Personen;
- l) infolge von Verletzung und Tod des Dienstleistungsnehmers oder sonstiger zur Nutzung des Seefahrzeugs in der Trockenmarina bevollmächtigter Personen, wenn diese Ereignisse an Bord stattgefunden haben;
- m) infolge von Umweltverschmutzungen, die durch das Seefahrzeug selbst verursacht wurden;
- n) infolge von Brand oder Explosion am Seefahrzeug des Trockenliegeplatznutzers sowie infolge von Nichtbeachtung der in den Verordnungen der Trockenmarina Brodica vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen seitens des Trockenliegeplatznutzers oder sonstiger zur Nutzung des Seefahrzeugs bevollmächtigter Personen;
- o) wenn das Seefahrzeug laut Herstellerspezifikation, gesetzlichen Bestimmungen, technischen Anforderungen oder Sonderbeschluss der Trockenmarina Brodica ständig mit einer Crew besetzt sein muss, und diese zur Zeit des schädlichen Ereignisses nicht an Bord war.

Die Trockenmarina Brodica haftet nicht für vorsätzliche schädliche Handlungen Dritter, einschließlich Diebstahl von Seefahrzeug oder Ausrüstung bzw. sonstigem auf dem Gelände der Trockenmarina Brodica befindlichem Vermögen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass ein solcher Schaden infolge von Missachtung der notwendigen Sorgfalt seitens der Trockenmarina Brodica oder ihrer Angestellten verursacht wurde.

Artikel 7a.

Die Trockenmarina haftet für Schäden, für die sie auf gesetzlicher Grundlage verantwortlich ist, d.h. für Schäden, die von Angestellten der Trockenmarina Brodica verursacht wurden, und die Brodica nach einem Gerichtsurteil verantworten müsste. Brodica d.o.o. Punat hat als Eigentümer des Trockenhafens eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten abgeschlossen. Mit dieser Versicherung sind Schäden abgedeckt, für die der Trockenhafen

gegenüber einer Person, die einen Vertrag über die Nutzung eines Trockenliegeplatzes geschlossen hat, oder gegenüber Dritten, haftet.

Brodica haftet nicht für Schäden oder sonstige Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Hausordnung der Trockenmarina Brodica d.o.o. ergeben.

II. DIENSTLEISTUNG DER VERTRAGLICHEN UNTERBRINGUNG VON SEEFahrZEUGEN IN BRODICA

Vertrag über die Nutzung eines Trockenliegeplatzes Artikel 8

Gegenstand des Vertrags über die Nutzung eines Trockenliegeplatzes ist die Nutzung eines Trockenliegeplatzes in Brodica für einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten.

Die Dienstleistung der Nutzung eines Vertragsliegeplatzes gilt als erbracht, wenn für die Unterbringung des Seefahrzeugs ein schriftlicher Vertrag über die Nutzung eines Trockenliegeplatzes unterzeichnet wurde, und zwar zwischen Brodica und dem Schiffseigner, bzw. einer anderen zum Besitz des Seefahrzeugs berechtigten Person (nachstehend Liegeplatznutzer genannt).

Trockenliegeplätze für einzelne Seefahrzeuge werden von Brodica auf Grund ihres Liegeplatzplans festgelegt. Brodica ist bei Bedarf nach eigenem Ermessen berechtigt, ein Seefahrzeug, für das ein Vertrag über die Nutzung eines Trockenliegeplatzes abgeschlossen wurde, auf einen anderen Trockenliegeplatz innerhalb der Trockenmarina Brodica zu verlegen, und benötigt dafür keine Sondergenehmigung des Trockenliegeplatznutzers. Sie ist aber verpflichtet, den Liegeplatznutzer diesbezüglich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Änderung des Liegeplatzes innerhalb der Trockenmarina während der Laufzeit des Vertrags wirkt sich nicht auf die Haftung von Brodica aus.

Neben einem unterzeichneten Vertrag über die Nutzung eines Trockenliegeplatzes hat der Liegeplatznutzer der Marina eine Kopie des Dokuments zu übergeben, mit dem er sein Eigentum nachweist, oder ein anderes Dokument, das ihn zum Besitz des Seefahrzeugs berechtigt, die Seeschiffahrtzulassung für das Seefahrzeug (bzw. eine entsprechende Urkunde, die das Auslaufen des Seefahrzeugs nach den Vorschriften der Republik Kroatien ermöglicht), eine Kopie des Versicherungsscheins für das Seefahrzeug, eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises der natürlichen Person als Nutzer des Liegeplatzes, bzw. der natürlichen Person, die den Nutzer vertritt, die Schlüssel des Seefahrzeugs und eine vorschriftsmäßig ausgefüllte Inventarliste (Verzeichnis der Seefahrzeugausrüstung).

Ein Seefahrzeug gilt als unter Aufsicht der Marina stehend, wenn sich das Seefahrzeug an seinem Stellplatz in der Trockenmarina Brodica befindet und sich der Trockenliegeplatznutzer oder sonstige bevollmächtigte Personen nicht an Bord des Seefahrzeugs oder auf dem Gelände der Trockenmarina Brodica aufhalten, wenn die Seefahrzeugschlüssel an der Pforte der Marina Punat und die gültigen Unterlagen des Seefahrzeugs an der Rezeption der Marina Punat übergeben wurden. Wenn der Nutzer oder eine von ihm bevollmächtigte Person das Gelände der Trockenmarina Brodica betritt (durch Nutzung der Membership-Karte – mit dem Fahrzeug) oder die Angestellten von Brodica den Schiffseigner/die bevollmächtigten Personen auf dem Seefahrzeug bemerken, gilt die Aufsicht über das Seefahrzeug als zur Gänze von dieser Person übernommen. Brodica ist ab diesem Zeitpunkt von jeglicher Haftung für das Seefahrzeug befreit.

Verpflichtungen von Brodica Artikel 9

Mit dem Vertrag über die Nutzung eines Trockenliegeplatzes verpflichtet sich Brodica während der gesamten Laufzeit des Vertrags dem Liegeplatznutzer einen Trockenliegeplatz zur Verfügung zu stellen, der in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 3 dieser Allgemeinen Bedingungen für das im Vertrag festgelegte Seefahrzeug bestimmt wurde.

Brodica verpflichtet sich, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns und fachgerecht dafür Sorge zu tragen, dass der Trockenliegeplatz, der zur Nutzung übergeben wird, in einem einwandfreien und im technischen Sinne sicheren Zustand ist sowie für ein bestimmtes Seefahrzeug angemessen ist. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung von Brodica, fachgerecht und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns für den einwandfreien Zustand der Ausrüstung des Trockenliegeplatzes Sorge zu tragen und über eine ausreichende Zahl von qualifiziertem Personal zu verfügen, das für die Erbringung solcher Dienstleistungen bzw. Instandhaltung, Aufsicht und Erhaltung der technischen Sicherheit sowie des einwandfreien Zustands der Trockenliegeplätze befähigt ist.

Brodica verpflichtet sich, dem Liegeplatznutzer und den von ihm zur Nutzung des Seefahrzeugs bevollmächtigten Personen ordnungsgemäß instandgehaltene und standardmäßig ausgestattete Sanitäreinrichtungen und sonstige für die Nutzer vorgesehene Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Dem Trockenliegeplatznutzer übergibt die Marina eine Codekarte für einen 24-stündigen Zutritt zum Gelände von Brodica.

Brodica verpflichtet sich, die Schlüssel des Seefahrzeugs an der Pforte der Marina Punat aufzubewahren. Die Nutzung des Seefahrzeugs seitens einer Person, die nicht der Nutzer des Trockenliegeplatzes ist, ist nur mit einer schriftlichen Genehmigung des Liegeplatznutzers erlaubt. Brodica übergibt die Schlüssel des Seefahrzeugs nur dem Liegeplatznutzer oder einer Person, die über eine schriftliche Nutzungsgenehmigung des Liegeplatznutzers verfügt.

Ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Aufsicht über das Seefahrzeug seitens Brodica gemäß Artikel 8 Absatz 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet sich Brodica, die technische Sicherheit des Trockenliegeplatzes regelmäßig zu überprüfen und zu erhalten sowie auf übliche Weise den Zustand des Seefahrzeugs in gewissen Abständen durch äußere Betrachtung überprüfen. Wenn bei dieser Überprüfung seitens der Angestellten von Brodica Veränderungen am Seefahrzeug oder an der Ausrüstung festgestellt werden, ist Brodica verpflichtet, den Trockenliegeplatznutzer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und zu warnen. Unternimmt der Liegeplatznutzer nicht die notwendigen Maßnahmen, um das Seefahrzeug und die Ausrüstung vor dem Verfall oder Beschädigung zu schützen, bzw. um die Gefahr abzuwenden, die das Seefahrzeug oder die Ausrüstung für andere Seefahrzeuge oder das Vermögen im Marinagelände darstellen, ist Brodica auf Kosten des verantwortlichen Trockenliegeplatznutzers berechtigt, vernünftige Maßnahmen zu unternehmen, um das Seefahrzeug und die Ausrüstung zu schützen bzw. um die Gefahr abzuwenden. Brodica kann auch die Verpflichtung zu zusätzlichen Dienstleistungen und Arbeiten übernehmen, wenn dies ausdrücklich von den Vertragsparteien vereinbart wurde.

Solange sich ein Seefahrzeug auf einem Trockenliegeplatz unter Aufsicht von Brodica befindet, verpflichtet sich Brodica, dass der Matrosendienst die Sicherheit des Seefahrzeugs beaufsichtigen und die übliche und nötige Sorgfalt darauf verwenden wird, Dritte an einem unbefugten Zutritt zum Seefahrzeug zu hindern, bzw. jegliche schädlichen Handlungen am Seefahrzeug oder an der Ausrüstung zu verhindern. Die Vertragsparteien legen einvernehmlich fest, dass die Protokolle über die Aufsicht des Matrosendienstes in elektronischer Form gespeichert werden und dem Liegeplatznutzer jederzeit auf Anfrage zugestellt werden können.

Brodica hat den Nutzer des Trockenliegeplatzes in kürzester Zeit über die Abwesenheit des Seefahrzeugs in der Trockenmarina Brodica zu benachrichtigen, wenn sie über die Abwesenheit des Seefahrzeugs nicht benachrichtigt wurde bzw. wenn andere Bestimmungen über die Übernahme des Seefahrzeugs laut diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht beachtet wurden. Wenn sich herausstellt, dass das Auslaufen des Seefahrzeugs nicht im Einvernehmen mit dem Nutzer des Trockenliegeplatzes erfolgt ist, ist Brodica verpflichtet, das Verschwinden des Seefahrzeugs bei den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen und mit ihnen bei ihren weiteren Maßnahmen zusammenzuarbeiten.

Verpflichtungen des Trockenliegeplatznutzers Artikel 10

Der Nutzer des Trockenliegeplatzes ist verpflichtet:

- a) die vereinbarte Gebühr für die Nutzung des Trockenliegeplatzes in der Trockenmarina Brodica zu entrichten, zum vereinbarten Zeitpunkt und auf vereinbarte Art und Weise;
- b) sich mit der notwendigen Sorgfalt um die Instandhaltung des Seefahrzeugs zu kümmern, solange sich das Seefahrzeug auf dem Trockenliegeplatz in Brodica befindet; wenn Brodica zu der Einschätzung gelangt, dass der Nutzer des Trockenliegeplatzes das Seefahrzeug nicht mit der notwendigen Sorgfalt behandelt, kann sie Maßnahmen zum Schutz des Vermögens zu Lasten des Nutzers des Trockenliegeplatzes unternehmen;
- c) das Seefahrzeug mit der Brandschutzausrüstung auszustatten, die auf dem Seefahrzeug wirkungsvoll sein kann, wobei das Seefahrzeug über mindestens ein System zur automatischen Brandbekämpfung im Motorraum verfügen muss; Brodica kann zusätzliche Feuerlöschgeräte verlangen, wenn sie die bestehenden für nicht ausreichend hält;
- d) an der Rezeption die gesamte sich an Bord befindliche Ausrüstung in schriftlicher Form d.h. als Inventarliste aus Artikel 8 Absatz 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzumelden, einschließlich jeder nachträglichen Änderung der Inventarliste;
- e) das in der Inventarliste aufgezählte bewegliche Vermögen in einem geschlossenen und verschlossenen Raum im Seefahrzeug aufzubewahren;
- f) das Seefahrzeug mit einer angemessenen und guten Plane auszustatten;
- g) für die Erbringung von beantragten Dienstleistungen am Seefahrzeug Einblick in die technischen Unterlagen zu gewähren, aus denen ersichtlich ist, wie die technische Aufgabe zu lösen ist; insbesondere beim Kranen von Seefahrzeugen auf die Ausrüstung am Unterwasserteil des Seefahrzeugs aufmerksam zu machen und genaue Angaben über ihre Position zu machen;
- h) an der Rezeption oder Pforte das Betreten des Geländes von Brodica zu melden;
- i) eine Haftpflichtversicherung des Schiffseigners bzw. Schiffsnutzes für das Seefahrzeug und die Ausrüstung für Schäden an Dritten und ihrem Vermögen abzuschließen, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung des Eigners bzw. Schiffnutzers, was eine wichtige Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags über die Nutzung eines Trockenliegeplatzes darstellt. Seefahrzeugen, die die oben genannten Versicherungen nicht abgeschlossen haben, kann kein Trockenliegeplatz in Brodica zur Verfügung gestellt werden. Die Versicherung muss während der gesamten Laufzeit des Vertrags über die Nutzung des Trockenliegeplatzes aufrecht erhalten werden, andernfalls ist Brodica berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen;
- j) Brodica über jede Änderung der Adresse zu benachrichtigen; Sendungen von Brodica an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gelten als ordnungsgemäß zugestellt;
- k) Brodica über jede Änderung von Telefonnummern zu benachrichtigen, unter denen mit dem Liegeplatznutzer in Notfällen Kontakt aufgenommen werden kann; Brodica übernimmt keine Haftung für Schäden, die hätten

verhindert werden können, wenn es möglich gewesen wäre, mit dem Eigner über die von ihm im Vertrag genannte Telefonnummer Kontakt aufzunehmen.

Dem Liegeplatznutzer ist es untersagt:

- a) den Trockenliegeplatz an Dritte weiter zu vermieten;
- b) Teile der Trockenmarina Brodica, der Objekte, Seefahrzeuge oder Fahrzeuge, die sich innerhalb oder auf dem Marinagelände befinden, zu gewerblichen Zwecken zu nutzen, es sei denn für eine solche Tätigkeit wurde ggf. ein Sondervertrag mit Brodica geschlossen;
- c) an der Ausrüstung und den Installationen von Brodica jegliche Änderungen oder Umbauten vorzunehmen;
- d) Hinweisschilder oder Werbung anzubringen, es sei denn, er hat dafür eine ausdrückliche Genehmigung von Brodica;
- e) offenes Feuer für die Zubereitung von Speisen zu nutzen (Gasgrill oder klassischer Grill);
- f) das Seefahrzeug am Stromanschluss angeschlossen zu lassen, wenn der Nutzer nicht persönlich an Bord ist, solange das Fahrzeug am Stromkasten angeschlossen ist;
- g) auf dem Gelände von Brodica den Motor des Seefahrzeugs in Abwesenheit eines befugten Mechanikers in Betrieb zu nehmen;

Der Vertrag über die Nutzung des Trockenliegeplatzes kann vom Liegeplatznutzer weder auf Dritte übertragen werden noch kann er für ein anderes Seefahrzeug gelten. Wenn der Nutzer des Trockenliegeplatzes während der Laufzeit des Vertrags über die Nutzung des Trockenliegeplatzes den Besitz am Seefahrzeug überträgt oder verliert (z.B. wegen Änderung des Eigentums, Beendigung oder Abschluss eines neuen Leasing- oder Pachtvertrags, Übertragung des Eigentums am Seefahrzeug auf einen Pfandgläubiger, usw.), ist er verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen ab dieser Änderung Brodica darüber schriftlich zu benachrichtigen und den Namen und die Adresse des neuen Besitzers bekannt zu geben. In diesem Fall ist Brodica berechtigt, den Vertrag einseitig zu kündigen.

Brodica erwirbt ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an Seefahrzeug und Ausrüstung für alle unbeglichenen Forderungen aus erbrachten Leistungen, ferner für Maßnahmen, die auf Kosten des Liegeplatznutzers unternommen wurden, Forderungen aus Schadensersatz laut Artikel 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für alle anderen Forderungen auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der damit verbundenen Dokumente - der gültigen Hafensordnung der Marina Punat, der gültigen Hausordnung der Marina Punat und der gültigen Vorschriften der Republik Kroatien. Der Nutzer des Trockenliegeplatzes stimmt zu, dass Brodica ohne weiteren Antrag und Genehmigung in den genannten Fällen ihr Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wahrnehmen kann, und übernimmt die dadurch entstandenen Kosten.

Haftung für Schäden an Seefahrzeug und Ausrüstung

Artikel 11

Brodica haftet im Rahmen ihrer in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtungen nur dann für einen Schaden am Seefahrzeug oder an der Ausrüstung, für die ein Vertrag über die Nutzung eines Trockenliegeplatzes abgeschlossen wurde, wenn der Schaden verursacht wurde, als Brodica im Sinne von Artikel 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Aufsicht über das Seefahrzeug hatte und der Schaden infolge von Vernachlässigung der notwendigen Sorgfalt seitens Brodica bzw. ihrer Angestellten verursacht wurde.

In jedem Fall kann die Haftung von Brodica im einzelnen Schadensfall insgesamt den Gegenwert von 1.000.000 EUR nicht überschreiten, außer wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Brodica verursacht wurde.

Es gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Brodica genannten Haftungsausschlüsse.

III. SONSTIGE VORSCHRIFTEN UND VERORDNUNGEN

Haftung von Brodica

Artikel 12

Brodica haftet nur und ausschließlich für die technische Mangelfreiheit und Sicherheit des Trockenliegeplatzes sowie die Sicherheit des Transports des Seefahrzeugs. Für das Seefahrzeug übernimmt sie keine Gewähr.

In jedem Fall kann die Haftung von Brodica im einzelnen Schadensfall insgesamt den Gegenwert von 1.000.000 EUR nicht überschreiten, außer wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Brodica verursacht wurde.

Es gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Brodica genannten Haftungsausschlüsse.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Maßgebendes Recht, zuständiges Gericht und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Artikel 13

Maßgebendes Recht für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge, die nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dienstleistungsnehmern mit Brodica abgeschlossen werden, ist das kroatische Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich aus Verträgen ergeben, die auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Rijeka vereinbart.

Bei Streitigkeiten ist der kroatische Wortlaut dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

Die Bezeichnungen der Abschnitte und Artikel dienen nur zur leichteren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die allgemeinen und abschließenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Nutzer der Dienstleistungen von Brodica, während die Sonderbestimmungen aus Teil II und III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur für entsprechende Vertragsverhältnisse gelten. Wenn eine Sonderbestimmung den allgemeinen Bestimmungen widerspricht, kommt die Sonderbestimmung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bevorzugt zur Anwendung.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Artikel 14

Einseitige Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind möglich. Brodica ist in diesem Fall verpflichtet, sie im offiziellen Amtsblatt der Gruppe Marina Punat oder auf der offiziellen Webseite der Marina Punat Gruppe zu veröffentlichen und diesbezüglich alle Nutzer von Trockenliegeplätzen mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Inkrafttreten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Artikel 15

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2011 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen außer Kraft.